

Anlage F gemäß § 7 Abs. 9 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

Weiter geltende Beschlüsse der Kommission „K 93“

1. Beschluss vom 07.05.2001 zu TOP 3.2:

„Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass, solange die Leistungstypen noch nicht anwendbar sind, bei neuen oder zu verhandelnden Einrichtungen in der Regel Vereinbarungen nach den alten Grundsätzen gem. § 93 Abs. 2 BSHG, auf dem Stand vor dem 29.11.2000 abzuschließen sind.“

2. Beschluss vom 10.07.2001 zu TOP 10 (Präzisierung des Beschlusses vom 07.05.2001)

„Die Kommission 'K 93' bestätigt den Beschluss vom 07.05.2001 dahingehend, dass bestehende Einrichtungen bis zum Vorliegen der detaillierten Leistungstypbeschreibung nicht geändert werden und neu zu schaffende Angebote sich an den Leistungstypen des Rahmenvertrages orientieren.“

3. Beschluss vom 17.06.2002 zu TOP 5

„Die Mitglieder der 'K 93' stimmen der Veränderung des bisherigen Arbeitsstandes der standardisierten Entwicklungsberichte zu. Die Mitglieder der 'K 93' erkennen die genannten Punkte als Prämissen zur Nutzung der standardisierten Entwicklungsberichte an.“

4. Beschluss vom 11.12.2002 zu TOP 3

„Die bis zum 31.12.2002 bestehende Regelung wird mit einer Änderung für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2003 verlängert. Die Änderung besteht darin, dass ab dem 61. Abwesenheitstag in allen Leistungstypen und ab dem 66. Abwesenheitstag den Leistungstypen WfbM die Vergütung (Betreuungskosten, Unterkunft und Verpflegung) auf 50% gesenkt wird; der Investitionsbetrag wird jedoch in der vollen Höhe weiter gezahlt.“

5. Beschluss Nr. 04/2003 vom 11.11.2003

„Die Gesamtvergütung wird für Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe I nach dem SGB XI in sachlicher Zuständigkeiten des üöTrSH auf der Grundlage der Vereinbarung über die Abgrenzung der Kostenträgerzuständigkeiten für pflegebedürftige Heimbewohner in der sogenannten Pflegestufe '0' wie folgt gebildet:

100 % des vereinbarten Investitionsbetrages

100 % des vereinbarten Betrages für Unterkunft/Verpflegung

100 % der vereinbarten Ausbildungsvergütung nach § 24 Altenpflegegesetz i.V.m. § 82 a Abs. 2 SGB XI

50 % der pflegebedingten Aufwendungen der Pflegestufe I nach dem SGB XI.

Sofern die Ausbildungsvergütung in der Vergütung der pflegebedingten Aufwendungen der Pflegestufe berücksichtigt wurde, ist dieser Bestandteil vorab herauszurechnen.“

Anlage F gemäß § 7 Abs. 9 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

6. Beschluss Nr. 02/2004 vom 10.02.2004

„Nach dem 60. Tag der Abwesenheit erfolgt in Einrichtungen der Eingliederungshilfe auch im Falle eines Schwangerschafts- oder Wochenurlaubs eine Absenkung der Vergütung für die Betreuung, Unterkunft und Verpflegung auf 50%.
In Einrichtungen der Eingliederungshilfe, die Werkstattbesucher betreuen, erfolgt die Absenkung im Falle eine Schwangerschafts- oder Wochenurlaubs nach dem 65. Tag, sofern nach Feststellung der Schwerbehinderung gem. § 69 Abs. 5 SGB XI ein Anspruch auf einen bezahlten Zusatzurlaub von 5 Arbeitstagen im Jahr gem. § 125 SGB IX besteht.“

7. Beschluss Nr. 03/2004 vom 10.02.2004

„Vor dem Wechsel eines Hilfeempfängers aus dem Bereich Hilfe zur Pflege in den Bereich Eingliederungshilfe findet die Abwesenheitsregelung aus dem Rahmenvertragsentwurf nach § 75 SGB XI (lt. Protokoll der Landespflegesatzkommission vom 16.12.1999; TOP 2) Anwendung.
Nach dem Wechsel des Hilfeempfängers aus der Bereich Hilfe zur Pflege in den Bereich Eingliederungshilfe findet nunmehr die Abwesenheitsregelung nach RS 01/2003 Berücksichtigung.
Sollte der Hilfeempfänger bereits Abwesenheitstage im Bereich Hilfe zur Pflege in Anspruch genommen haben, so sind diese entsprechend zu berücksichtigen.“

8. Beschluss Nr. 01/2005 vom 14.06.2005

„Der überörtliche Träger der Sozialhilfe als zuständiger Leistungsträger im Sinne des § 251 Abs. 2 Satz 2 SGB V für Leistungsberechtigte im Arbeitsbereich in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen erstattet den ab 01.07.2005 gem. § 241 a Abs. 1 SGB V geltenden zusätzlichen Beitragssatz i. H. v. 0,9 v.H. unter Verminderung der übrigen Beitragssätze in demselben Umfang, wenn das tatsächliche Arbeitsentgelt des behinderten Menschen den nach § 235 Abs. 3 SGB V maßgeblichen Mindestbetrag nicht übersteigt.“

9. Beschluss Nr. 02/2006 vom 19.12.2006 – teilstationäre Leistungen für Kinder mit Behinderungen

„Die Kommission 'K 93' beschließt:

Die seit dem In-Kraft-Treten des Kinderförderungsgesetzes praktizierte Übergangsregelung für Kinder mit geistigen oder körperlichen Behinderungen und für Kinder, die von einer solchen Behinderung wesentlich bedroht sind, durch Finanzierung in Höhe der nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 der Kinderbetreuungsverordnung vom 29. März 2000, zuletzt geändert durch das 4. Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002, gezahlten Zusatzpauschalen auf Grundlage von Kostenübernahmeerklärungen gilt bis zum 31. Juli 2008 fort.

Ab dem 1. August 2008 erfolgt die Vergütung auf Grundlage von Vereinbarungen nach § 75 SGB XII, die unter Einbeziehung des örtlichen Jugendhilfeträgers und der zuständigen Gemeinde zwischen dem Träger der Einrichtung und dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe abzuschließen sind.

Die Verbände und der überörtliche Träger der Sozialhilfe verständigen sich dazu bis 31. Dezember 2007 auf die erforderlichen Leistungstypen, den Erhebungsbogen für Kinder und die Grund- und Maßnahmepauschalen.“

Anlage F gemäß § 7 Abs. 9 zum Rahmenvertrag nach § 79 SGB XII

10. Beschluss Nr. 03/2006 vom 19.12.2006 – Beschluss zur Berechnung der Vergütungen nach Ausschöpfung der Anwesenheitsfristen

„Die Kommission 'K 93' beschließt:

1. Die Tage bis zur Vergütungsveränderung und die Tage nach Rückkehr in die Einrichtung werden mit dem nicht abgesenkten täglichen Vergütungssatz (einschließlich Investitionsbetrag) multipliziert.
2. Die Zahl der Tage mit abgesenktem Vergütungssatz ist abzüglich des Verzehrgeldes mit 50% der täglichen Kosten für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung und zuzüglich des Investitionsbetrages zu multiplizieren.
3. Danach wird das Verzehrgeld zu 100% für alle zu ermittelnden Berechnungstage berechnet.
4. Die Gesamtvergütung für den Berechnungsmonat ergibt sich aus der Addition der vorstehenden Teilbeträge.
5. Der Beschluss tritt an die Stelle des Beschlusses 1/2004 vom 10.02.2004 und tritt am 01.01.2007 in Kraft.“